

## Stellungnahme

zum Entwurf einer Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013  
über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der  
Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor

---

Berlin, den 19. Juli 2024

---

Der Deutsche Bauernverband (DBV) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor.

### I. Einführende Anmerkungen

Der Deutsche Bauernverband begrüßt, dass die Europäische Kommission am 7. Juni 2024 den Entwurf zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor beschlossen hat und hiermit unter anderem eine Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze für „De-minimis“-Beihilfen im Agrarsektor vorschlägt. Dem Vorschlag der Europäischen Kommission ging eine Initiative zahlreicher Mitgliedsstaaten der Europäischen Union im Agrarrat voraus, die ein Anhebung auf 50.000 Euro angemahnt hat.

Die Jahre seit der letzten Anpassung der „De-minimis“-Beihilfen im Jahr 2019 waren geprägt von Krisen. Die COVID-19-Pandemie, die Folgen des Angriffskriegs gegen die Ukraine und Kostensteigerungen aufgrund einer hohen Inflation aber auch Unwetter und extreme Trockenheit machen den Landwirten zu schaffen. Es ergeben sich dramatische Kostensteigerungen bei zunehmend unvorhersehbaren Erträgen und Marktpreisen. Zugleich steigt der Finanzierungsbedarf in der Landwirtschaft, um sich wirtschaftlich nachhaltig und zukunftsfähig aufzustellen sowie auf gesellschaftliche Wünsche reagieren zu können. Die bisherigen Grenzen bei den „De-minimis“-Beihilfen bilden diese Entwicklungen nicht angemessen ab.

Der Deutsche Bauernverband bekennt sich zugleich ausdrücklich zu dem Rahmenwerk der „De-minimis“-Beihilfen, die eine flexible, einfache und zielgenaue Hilfe für Landwirtinnen und Landwirte ermöglichen. Der vorliegende Entwurf kann ein Beitrag dazu leisten, dass „De-minimis“-Beihilfen dieser Funktion wieder stärker gerecht werden können. Die derzeit niedrige Geringfügigkeitsgrenze grenzt diese Potenziale stark ein.

Zugleich muss sich der vorliegende Entwurf und die anschließende Umsetzung an den Zielen zum Bürokratieabbau messen lassen. Die Umfrage der Europäischen Kommission zur Bürokratiebelastung landwirtschaftlicher Betriebe im Frühjahr hat hier großen Handlungsbedarf aufgezeigt.

## II. Einzelne Punkte:

### Zeitraum für die Berechnung des Durchschnitts der höchsten Werte

Die Ausweitung des Zeitraums, der für die Berechnung des Durchschnitts der höchsten Werte der jährlichen landwirtschaftlichen Erzeugung herangezogen wird, auf die Jahre 2012 bis 2023 wird begrüßt, da hierdurch der Entwicklungen seit der letzten Anpassung Rechnung getragen wird.

### Anpassung der Geringfügigkeitsgrenze

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Europäische Kommission die Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze für „De-minimis“-Beihilfen im Agrarsektor anstrebt. Vor dem Hintergrund der Inflation der letzten Jahre ist jedoch eine zeitnahe Anhebung auf 50.000 Euro, wie es auch mehrere Mitgliedstaaten bereits Ende April 2024 vorgeschlagen haben, angezeigt. Diese vom Vorschlag der EU-Kommission abweichende Grenze in Höhe von 50.000 Euro ist ausdrücklich zu befürworten.

Die Anpassung der Grenze von bisher 25.000 Euro, bei Vorhandensein eines Zentralregisters, auf 37.000 Euro trägt der bereits erfolgten und der weiterhin hohen Inflation sowie dem hohen Finanzbedarf im Kontext zunehmender Krisen und einer angestrebten nachhaltigen Transformation für eine Wettbewerbsfähige Landwirtschaft in Europa nicht hinreichend Rechnung.

Da die Geltungsdauer um fünf Jahre bis Ende 2032 verlängert werden soll, ist eine zweite Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze auf 75.000 Euro am Ende dieser Dekade erforderlich.

### Kumulierung mit DAWI-De-minimis-Beihilfen

Die Kumulierung mit DAWI-De-minimis-Beihilfen sollte in voller Höhe möglich sein und nicht nur bis zum Höchstbetrag der DAWI-De-minimis-Verordnung. Ansonsten kommt es zum Widerspruch mit den Vorschriften der DAWI-De-minimis-Verordnung, in der die Kumulierung mit allen anderen De-minimis-Beihilfen ermöglicht wird.

### Kumulierung mit De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor

Die Kumulierung mit De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor sollte bis zum Höchstbetrag der Agrar-De-minimis-Verordnung ermöglicht werden, da dieser Betrag über der Geringfügigkeitsgrenze der De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor – hier lediglich 30.000 EUR pro Unternehmen in drei Steuerjahren – liegt.

### Wechsel vom freiwilligen zum verpflichtenden Zentralregister

Der Deutsche Bauernverband steht der Einführung eines obligatorischen Registers weiterhin ablehnend gegenüber. Wir befürchten, dass dies nicht zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands führt, sondern die Komplexität für Landwirte und Agrargenossenschaften erhöht und eine zusätzliche Ebene der Bürokratie schafft. Zudem ist die sehr zeitnahe Umsetzung im Hinblick auf die praktische Machbarkeit kritisch zu bewerten. Bereits heute besteht die freiwillige Möglichkeit, ein Zentralregister einzuführen. Wir sind der Ansicht, dass die bestehenden Verfahren ausreichend sind, um Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten.

Zugleich erkennen wir an, dass sich mit Blick auf die vorliegenden Rechtsgrundlagen, Zentralregister in anderen De-minimis-Beihilfen einzuführen, Fragen der Harmonisierung stellen. Dies betrifft beispielsweise die Berechnungsmethode des Zeitraums, in dem der Höchstbetrag an „De-

„**de-minimis**“-Beihilfen pro Unternehmen gezahlt werden darf. Sollte in diesem Zusammenhang eine Einführung unumgänglich sein, sind an Zentralregister sowie an der Verfahren Mindestanforderungen zu stellen.

Ein Zentralregister müsste durch „De-Minimis“-Beihilfen gewährende Stellen gepflegt werden, nicht durch die Empfänger von „De-Minimis“-Beihilfen. Diese Stellen müssten neben der Eintragung auch die Prüfung übernehmen, ob der Höchstwert im laufenden Dreijahresmittel erreicht ist. Die Daten im Zentralregister müssten für die **Empfänger von „De-Minimis“-Beihilfen** vor einer Veröffentlichung einsehbar, überprüfbar und korrigierbar sein. Ein Zentralregister müsste zu einer echten bürokratischen Entlastung für Empfänger von „**De-Minimis**“-Beihilfen führen.

Sollte ein Mitgliedsstaat sich für ein eigenes nationales Zentralregister entscheiden, muss sichergestellt werden, dass das Zentralregister nicht als Vorwand herangezogen werden kann, um weitere Daten und Informationen zu erheben und gegebenenfalls zu veröffentlichen.

Eine einfache Handhabung und eine strikte Beschränkung auf Pflichtangaben im Zentralregister sind zwingend erforderlich. Geringfügige „De-minimis“-Beihilfen, zum Beispiel unter 500 Euro (1% der Geringfügigkeitsgrenze), sollten nicht in das Zentralregister eingetragen werden müssen. Wettbewerbsverzerrungen im EU-Binnenmarkt sind nicht zu erwarten. Wir plädieren ferner für die Einführung einer Untergrenze für die Notwendigkeit der Veröffentlichung, zum Beispiel 2.500 Euro (5% der Geringfügigkeitsgrenze). Darüber hinaus sollten die veröffentlichten Daten aus Rücksicht auf die Privatsphäre der Begünstigten auf ein absolutes Minimum beschränkt werden.

#### Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Agrar-De-minimis-Verordnung bis Ende 2032 sehen wir kritisch. Entweder ist die Geltungsdauer auf das Ende des nächsten Mehrjährigen Finanzrahmens oder in Einklang zu bringen mit den anderen De-minimis-Verordnungen (Allgemeine 2023/2831 und im DAWI-Bereich 2023/2832). Beide letztgenannten Verordnungen gelten bis Ende 2030. Bei einer Geltungsdauer über 2029 hinaus, ist – wie oben beschrieben – eine zweite Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze bereits im Rahmen der laufenden Änderung vorzunehmen.

----

Heinz Möddel  
Deutscher Bauernverband e. V.

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft  
Claire-Waldoff-Straße 7  
10117 Berlin

Tel.: +49 30 31 904 – 408  
h.moeddel@bauernverband.net

Registrierter Interessenvertreter nach § 3 Lobbyregistergesetz  
[www.bauernverband.de](http://www.bauernverband.de)